

**Anpassung der Förderleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**

**Überarbeitung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege**

Antrag Nr. 14-20 / A 04510 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Birgit Volk vom 09.10.2018

**Reform der Förderung der Kindertagespflege in München**

Antrag Nr. 20-26 / A 04743 von Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Matthias Stadler vom 10.04.2024

**Zeitliche Verschiebung der Änderungen in der Kindertagespflege um ein Jahr**

Antrag Nr. 20-26 / A 04744 von Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Matthias Stadler vom 10.04.2024

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15540**

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 14.01.2025 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Antrag Nr. 14-20 / A 04510 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Birgit Volk vom 09.10.2018</li><li>• Antrag Nr. 20-26 / A 04743 von Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Matthias Stadler vom 10.04.2024</li><li>• Antrag Nr. 20-26 / A 04744 von Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Matthias Stadler vom 10.04.2024</li></ul>
<b>Inhalt</b>	Anpassung der Förderleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	Die Kosten betragen ab 2025 bis zu 1.004.800 Euro.
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung zu Maßnahmen zur Veränderung der Vergütung der Kindertagespflegepersonen</li> <li>• Prüfung der Einführung einer Dynamisierung der kommunalen Förderleistung für die Kindertagespflege</li> <li>• Zustimmung zur regelhaften Anpassung der kommunalen Förderleistung bei der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII durch Ermächtigung des Sozialreferats zur eigenständigen verwaltungsseitigen Anhebung der jeweiligen Förderleistung</li> <li>• Informationen zu aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege und der Notwendigkeit zur Weiterentwicklung der Ausbaustrategie</li> <li>• Beauftragung des Sozialreferates dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss ein Konzept für die Entwicklung inklusiver Kindertagespflegeplätze vorzulegen</li> </ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Kindertagespflege Großtagespflege
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Anpassung der Förderleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**

**Überarbeitung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege**

Antrag Nr. 14-20 / A 04510 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Birgit Volk  
vom 09.10.2018

**Reform der Förderung der Kindertagespflege in München**

Antrag Nr. 20-26 / A 04743 von Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Matthias Stadler  
vom 10.04.2024

**Zeitliche Verschiebung der Änderungen in der Kindertagespflege um ein Jahr**

Antrag Nr. 20-26 / A 04744 von Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Matthias Stadler  
vom 10.04.2024

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15540**

10 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 14.01.2025 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Vortrag der Referentin .....	3
1. Neugestaltung und Anhebung der Förderleistung der Kindertagespflege .....	4
1.1 Erhöhung der betreuungsfreien Tage (Kulanztage) .....	4
1.2 Auswirkungen der Gesetzesnovellierung §§ 18, 27 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Kinderbildungsverordnung - AVBayKiBiG) auf die Gewährung des Qualifizierungszuschlags bei Betreuung von Kindern unter einem Jahr .....	6
1.3 Anhebung und Neugestaltung der hälftigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge .....	8
1.4 Ausweitung des Empfängerkreises für Erstaussstattung auf Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt .....	11
2. Prüfung der Umsetzbarkeit einer „Dynamisierung“ der Förderleistung .....	11
3. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen .....	12
3.1 Aufbau von Inklusionsplätzen der Kindertagespflege in München .....	13
3.2 Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Kindertagespflege .....	13
4. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung .....	14

4.1	Laufende Verwaltungstätigkeit .....	15
4.2	Finanzierung und Umsetzung im Haushalt .....	15
5.	Klimaprüfung .....	16
II.	Antrag der Referentin .....	16
III.	Beschluss .....	18

**Anlagen:**

Antrag Nr. 14-20 / A 04510 vom 09.10.2018	Anlage 1
Antrag Nr. 20-26 / A 04743 vom 10.04.2024	Anlage 2
Antrag Nr. 20-26 / A 04744 vom 10.04.2024	Anlage 3
Fördertabelle Kindertagespflege im eigenen Haushalt ab 09/2024	Anlage 4
Fördertabelle Großtagespflege ab 09/2024	Anlage 5
Fördertabelle Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten ab 09/2024	Anlage 6
Fördertabelle Kindertagespflege im eigenen Haushalt ab 01/2025	Anlage 7
Fördertabelle Großtagespflege ab 01/2025	Anlage 8
Fördertabelle Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten ab 01/2025	Anlage 9
Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 02.12.2024	Anlage 10

## I. Vortrag der Referentin

### Zusammenfassung

Kindertagespflege beinhaltet die Bildung, Erziehung und Betreuung von Tagespflegekindern im Alter von 0 bis 14 Jahren im Umfang von durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden Betreuungszeit pro Tagespflegekind. Kindertagespflege ist eine an die spezifische Kindertagespflegeperson gebundene, von dieser höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung, die entweder von geeigneten Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in Großtagespflegestellen geleistet wird.

Ziel der Kindertagespflege ist die Unterstützung der Eltern bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie, die Förderung der Entwicklung des Tagespflegekindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie.

Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Anspruch auf eine angemessene laufende Geldleistung, welche nach § 23 Abs. 2a SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.

Das Sozialreferat hatte zur Anpassung der Förderleistungen der Kindertagespflege eine Beschlussvorlage in den Stadtrat (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10964) eingebracht, die durch die Vollversammlung vom 20.12.2023 vertagt wurde.

Durch die 3. Bürgermeisterin wurde die Installation eines Runden Tisches als Austauschforum zwischen dem Sozialreferat/Stadtjugendamt und gewählten Vertreter\*innen der Kindertagespflegepersonen angeregt. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt hat daraufhin zeitnah die Wahl der Vertreter\*innen der Kindertagespflegepersonen organisiert, eine Geschäftsordnung für den Runden Tisch entwickelt und am 04.03.2024 die erste Sitzung abgehalten, bei der die gewählten Vertreter\*innen der Kindertagespflegepersonen ihre Anliegen einbringen konnten.

Der Verein zur Stärkung der Kindertagespflege in München (VSKM e. V.) legte am Runden Tisch einen weitreichenden Katalog mit 20 Forderungen vor.

Durch den Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 04743 vom 10.04.2024 (Anlage 2) wurden folgende Forderungen unterstützt:

- Zusätzliche Kulantztage: 30 zusätzliche Kulantztage (20 eigene Erkrankung + 10 für Erkrankung der/des eigenen Kinder/es)
- Bezahlung von mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit (mpA) von 2 h pro Kind pro Woche
- Erhöhung des Stundensatzes auf 8,83 Euro zur Anpassung an den Verbraucherpreisindex (VPI) und Dynamisierung in der Zukunft
- Rückforderung der Förderleistungen, aber nicht der vorsorgeähnlichen Förderanteile

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Kindertagespflege ist ein wichtiges Standbein der Kinderbetreuung und hat einen festen Platz in der frühkindlichen Betreuung. Die Betreuungsform leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Entwicklung der kommenden Generationen. Die Kindertagespflege hat sich im Laufe der Jahre zu einem wichtigen Bestandteil des Betreuungssystems in München entwickelt und wird auch in Zukunft eine wichtige Rolle in der frühkindlichen Bildung und Betreuung spielen.

Es ist der Landeshauptstadt München (LHM) daher ein großes Anliegen, die Kindertagespflege so gut als möglich auszustatten. 2023 investierte die LHM ca. 32 Mio. Euro zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII).

Nachfolgend werden Verbesserungen und Änderungen der Förderung vorgeschlagen und die Umsetzbarkeit einer „Dynamisierung“ der Förderleistung thematisiert. Abschließend

werden neue Entwicklungen und Herausforderungen für die Kindertagespflege in München vorgestellt.

## **1. Neugestaltung und Anhebung der Förderleistung der Kindertagespflege**

Das Sozialreferat hatte im Kontext der Förderleistung in der Kindertagespflege eine Beschlussvorlage (Vollversammlung vom 20.12.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10964) in den Stadtrat eingebracht, die folgenden Vorschläge umfasste:

- Die Abschaffung der Buchungskorridore und die Rückkehr zur stundengenauen Abrechnung der Betreuungsleistung
- Die Anhebung der Sachkostenpauschale
- Die Anhebung der hälftigen Erstattung der Pflegeversicherung

Die Vergütung nach Buchungskorridoren bedeutet, dass eine Kindertagespflegeperson beispielsweise ein Kind für 36 Stunden in der Woche betreut und damit im Buchungskorridor 36 bis 40 Stunden liegt. Die Betreuung wird entsprechend dem höchsten Stundensatz des Buchungskorridors vergütet - unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsumfang in diesem Rahmen.

Die 2023 vorgeschlagenen Veränderungen hätten Einsparungen von ca. 1,6 Mio. Euro durch die Rückkehr zur stundengenauen Abrechnung sowie Mehrkosten für die gleichzeitig vorgeschlagenen Fördererhöhungen von ca. 3,8 Mio. Euro verursacht. Insgesamt wären damit ca. 2,2 Mio. Euro Mehrkosten im Bereich der städtischen Transferkosten ausgelöst worden.

Insbesondere die Rückkehr zur stundengenauen Abrechnung der Betreuungsleistung, die mit Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16384) eingeführt wurde, stieß auf die breite Ablehnung der Münchner Kindertagespflege. In der Folge wurde in der Vollversammlung vom 20.12.2023 ausschließlich die gesetzlich vorgegebene Anhebung der hälftigen Erstattung der Pflegeversicherung von 1,53 % auf 2 %, rückwirkend zum 01.07.2023, beschlossen. Die übrigen Ziffern des Antrags der Referentin wurden vertagt.

Daraufhin hat sich das Sozialreferat nochmals intensiv mit den Förderbedingungen für die Kindertagespflege auseinandergesetzt und einen breiten Maßnahmenkatalog erarbeitet, der wesentliche Forderungen der Betreuungspersonen aufgreift. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und der durch den Stadtrat am 03.07.2024 beschlossenen Einsparungen für das laufende Haushaltsjahr<sup>1</sup> kann dieser Maßnahmenkatalog leider derzeit dem Stadtrat nicht im ursprünglich geplanten Umfang zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Das Sozialreferat verzichtet unter diesen veränderten Rahmenbedingungen auf die Rückkehr zur stundengenauen Abrechnung der Betreuungsleistung und hat darüber hinaus weitere Vorschläge entwickelt, die Situation der Kindertagespflege in München im Rahmen der gegebenen Situation zu verbessern, die nachfolgend vorgestellt werden.

### **1.1 Erhöhung der betreuungsfreien Tage (Kulanztage)**

Die Förderung ist gemäß § 23 SGB VIII leistungsgerecht zu gestalten. Bei der betriebswirtschaftlichen Kalkulation soll eine Berechnung der Mittel auf zehn Monate erfolgen, da eine kontinuierliche Vollauslastung nicht gewährleistet werden kann.

Um Härten für Kinderpflegepersonen abzufedern, sieht die LHM, wie viele andere Kommunen, bei einer Nichtleistung/-betreuung von jährlich bis zu 30 Tagen von einer

---

<sup>1</sup> Quelle: Rathaus Umschau 126 / 2024, veröffentlicht am 03.07.2024, <https://ru.muenchen.de/2024/126/Kritische-Haushaltslage-macht-weitere-Konsolidierung-notwendig-113641>

Rückforderung der überzahlten Förderleistung ab. Diese bezieht sich auf Abwesenheitstage der Kindertagespflegeperson (z. B. Krankheitszeiten, Fortbildung etc.) und nicht auf die Abwesenheit der betreuten Tagespflegekinder. Diese gewährte Kulanz ist eine freiwillige Leistung der LHM, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, da hierfür kein gesetzlicher Rechtsanspruch besteht.

Da die Erhöhung der Kulanztage den Kindertagespflegepersonen ein zentrales Anliegen ist, greift das Sozialreferat dieses hiermit auf. Die Forderung umfasst die Verdoppelung des Rückforderungsverzichts bei einer Nichtleistung von derzeit jährlich 30 Tage auf 60 Tage.

Das Sozialreferat unterstützt grundsätzlich die Forderung der Kindertagespflege, die Kulanztage zu erhöhen. Die Ausweitung der betreuungsfreien Tage (Kulanztage) erfordert jedoch die Gewährleistung einer geeigneten Ersatzbetreuung, auf die Eltern nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch haben: „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“.

Ersatzbetreuung ist darüber hinaus auch eine Fördervoraussetzung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Erst durch die Bereitstellung einer geeigneten Ersatzbetreuung durch den örtlichen Jugendhilfeträger werden die Fördervoraussetzungen für die Einnahmen der kindbezogenen Förderung nach Artikel 20 des BayKiBiG erfüllt. Zahlt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch während der Ausfallzeit der Kindertagespflegeperson das Tagespflegeentgelt (Kulanzregelung), wird auch die kindbezogene Förderung BayKiBiG geleistet. Diese entfällt allerdings dann, wenn Personensorgeberechtigte eine Ersatzbetreuung benötigen und ihnen diese nicht gestellt wird. In diesem Fall besteht nach Art. 20 Satz 2 BayKiBiG i. V. m. § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII kein Refinanzierungsanspruch für die LHM. Die Refinanzierung ist für die LHM eine erhebliche Einnahmequelle, um die Kosten der Kindertagespflege zu decken. Für das Jahr 2021 wurden ca. 5,5 Mio. Euro refinanziert.

Fachlich gibt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nachfolgende Mindeststandards für die Qualität der Ersatzbetreuung vor<sup>2</sup>:

- Zu Beginn des Tagespflegeverhältnisses ist mit der Tagespflegeperson und den Eltern geklärt und im Betreuungsvertrag festgehalten, wie die Ersatzbetreuung für das Tageskind geregelt ist.
- Die Eingewöhnung und weitere Kontaktpflege ist altersangemessen festgelegt. Bei Kindern unter drei Jahren sollte die Kontaktpflege mindestens zweimal im Monat stattfinden.
- Die Eltern kennen die Ersatzbetreuungsperson.
- Die Ersatzbetreuungsperson ist für die Tätigkeit entsprechend qualifiziert und geeignet. Für die Eignungsprüfung der Ersatzbetreuung im Rahmen der BayKiBiG-geförderten Kindertagespflege sind die Eignungskriterien der §§ 23 und 43 SGB VIII analog anzuwenden.
- Die Fachkräfte des Tagespflegekinderdienstes begleiten und beraten die an der Ersatzbetreuung beteiligten Personen.
- Der zusätzliche Aufwand für die Tagespflegeperson, wie z. B. für die Kontaktpflege, wird vergütet.

Die LHM muss, unter Einhaltung der genannten Rechtsgrundlagen und der vorgegebenen Mindeststandards, ein Ersatzbetreuungsmodell organisieren, finanzieren und

---

<sup>2</sup> Quelle: <https://www.tagespflege.bayern.de/qualitaet/ersatzbetreuung/index.php>, Autoren: BLJA/StMAS, zuletzt geändert am 05.04.2023

verlässlich für alle betreuten Tagespflegekinder vorhalten. Hierzu hat das Stadtjugendamt/Sozialreferat im Laufe der letzten zehn Jahre ein entsprechendes Angebot durch freie Träger (selbstorganisierte Ersatzbetreuung von Großtagespflegen, Tageseltern Teams „TETs“, mobile Tagesbetreuung „MobiTa“, Stützpunktbetreuung, aufsuchende Ersatzbetreuung in Großtagespflegen) sowie städtische Angebote (Tageskindertreffs „TKTs“) etabliert. Für Ausfallzeiten der durch das Stadtjugendamt zugeordneten Ersatzbetreuung wurde als Back-up eine Notfallbetreuung durch das Münchner Kindl installiert.

Die Pflegegeldleistungen werden an die Kindertagespflegeperson während der betreuungslosen Tage (Kulanz) weitergezahlt. Die LHM übernimmt darüber hinaus die Finanzierung der Ersatzbetreuungsträger, die die Betreuung der Tagespflegekinder während der betreuungslosen Zeit der Kindertagespflegepersonen gewährleisten.

Das Sozialreferat schlägt eine Erhöhung der vergüteten betreuungsfreien Tage von jährlich 30 auf maximal 35 Tage (bei einer 5-Tage-Woche) zuzüglich eines Rückforderungsverzichts bei einer Nichtleistung am 24.12. und 31.12. sofern diese Tage auf einen Betreuungstag fallen = 37 Tage, vor.

Um den Kindertagespflegepersonen so weit als möglich entgegenzukommen wird darauf verzichtet die Kulanztage einer Zweckbindung zu unterwerfen.

Die hierdurch ausgelöste stärkere Belastung der Ersatzbetreuung kann über die geplanten neuen Ersatzbetreuungsstandorte aufgefangen werden, die bereits vom Stadtrat beschlossen wurden und sich in unterschiedlichen Planungsphasen befinden:

- MobiTa Freiham, Grete-Weil-Str. 24 (Träger: SOS-Kinderdorf e. V., die für 2024 geplante Inbetriebnahme verzögert sich aufgrund baulicher Mängel)
- TKT 7, Belgradstr. 75 (Träger: Stadtjugendamt, die für 2024 geplante Inbetriebnahme verschiebt sich aufgrund baulicher Verzögerungen)
- MobiTa Neufreimann, Friederike-Nadig-Allee (Hausnummer steht noch nicht fest, Träger: servusKiDS gGmbH, die für 2024 geplante Inbetriebnahme verschiebt sich aufgrund baulicher Verzögerungen)
- MobiTa Westend, Westendstr. 66a (Träger: Kreisjugendring München Stadt, geplante Inbetriebnahme: 2026/2027, die notwendigen Betriebsmittel werden im Rahmen des Eckdatenbeschlusses für 2026 angemeldet)

Durch eine weitere Erhöhung der Kulanztage würde die Ersatzbetreuung noch stärker in Anspruch genommen werden, da jeder zusätzliche Kulanztag ein potenzieller Ersatzbetreuungstag für jedes in München betreute Tagespflegekind ist. Dies trifft insbesondere auf jede Ausweitung über 30 Tage zu, da der Urlaubsanspruch der Eltern dann i. d. R. nicht mehr ausreicht, um die Betreuung ihrer Kinder abzudecken. Damit besteht das Risiko, dass insbesondere in Spitzenzeiten (wie z. B. bei Krankheitswellen), die Ersatzbetreuung nicht mehr verlässlich gewährleistet werden kann, ohne diese weiter auszubauen (vgl. Refinanzierung). Dies würde weitere zusätzliche Kosten verursachen.

## **1.2 Auswirkungen der Gesetzesnovellierung §§ 18, 27 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Kinderbildungsverordnung - AVBayKiBiG) auf die Gewährung des Qualifizierungszuschlags bei Betreuung von Kindern unter einem Jahr**

Laut §§ 18, 27 AVBayKiBiG kann ab dem 01.09.2024 für die Betreuung von Tagespflegekindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der volle Qualifizierungszuschlag nur noch dann geleistet werden, wenn die Kindertagespflegeperson

- **entweder** pädagogische Fachkraft oder pädagogische Ergänzungskraft nach

§ 16 AV BayKiBiG ist (z. B. Erzieher\*innen, Sozialpädagog\*innen, Kinderpfleger\*innen etc.)

- **oder** an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten teilgenommen hat.

Die neuen Vorgaben verändern die Bedingungen für die Refinanzierung der Fördermittel für die LHM gegenüber dem Freistaat Bayern ab dem 01.09.2024.

Gemäß Art. 20 BayKiBiG i. V. m. § 18 AVBayKiBiG i. V. m. Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG erfolgt eine Refinanzierung nur mehr in folgendem Fall:

- Der Qualifizierungszuschlag durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beträgt mindestens 10 % des vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Tagespflegegeldes nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (§ 18 AVBayKiBiG) und
- die Kindertagespflegepersonen, die Kinder unter einem Jahr betreuen, haben an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mind. 300 Unterrichtseinheiten teilgenommen oder sind pädagogisches Personal nach § 16 AVBayKiBiG.

Diese Gesetzesnovellierung durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wurde durch das allgemeine ministerielle Schreiben (AMS) V3/06-2023 bekannt. Die Abklärung der rechtlichen Folgen für die kindbezogene Förderung sowie die Frage, welche Form der Qualifizierung Voraussetzung für die Erfüllung der 300 Unterrichtseinheiten relevant ist, hat in der Folge einige Zeit in Anspruch genommen.

Laut dem AMS V3/06-2023 wirkt sich diese neue Regelung auf die Förderung aller von der Kindertagespflegeperson betreuten Kinder aus, unabhängig von ihrem jeweiligen Alter, sofern die Kindertagespflegeperson die erhöhten Anforderungen nicht erfüllt.

Das Sozialreferat begrüßt die Entscheidung des StMAS, die Qualifizierungsvorgaben für die Betreuung von unter 1-jährigen Kindern (U1 Kinder) zu erhöhen, bedauert jedoch die Kurzfristigkeit der Vorgaben.

Das Sozialreferat hat die Änderung zeitnah ab September 2023 in mehreren Rundschreiben allen Kindertagespflegepersonen bekannt gegeben und in sehr kurzer Zeit Sondermaßnahmen zur U1-Qualifizierung entwickelt, die online angeboten wurden, um eine möglichst flexible Teilnahme zu ermöglichen. Leider haben stadtweit nur 17 Kindertagespflegepersonen die Sonderqualifizierung wahrgenommen.

Die LHM ist zu wirtschaftlichem Handeln verpflichtet und muss, um die Refinanzierungsbedingungen nicht zu verletzen, die städtischen Förderbedingungen im Kontext der Qualifizierungsstufe S 1 bei Betreuung von Kindern unter einem Jahr entsprechend anpassen. Das bedeutet: Für alle Kindertagespflegepersonen, die Kinder unter einem Jahr betreuen und die die durch das StMAS neu festgelegten Förderbedingungen nicht erfüllen, kann ab September 2024 kein Qualifizierungszuschlag ausgereicht werden. Für Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen des § 18 S. 5 AVBayKiBiG für U1 Kinder nicht erfüllen, die aber zusätzlich auch Kinder über einem Jahr betreuen und die Voraussetzungen des § 18 S. 1 AVBayKiBiG erfüllen, könnte zwar grundsätzlich ein Qualifizierungszuschlag gezahlt werden. Allerdings würde dieser Betrag voraussichtlich nicht refinanziert werden, weswegen in diesen Fällen von einer Zahlung abgesehen werden soll.

Das Sozialreferat schlägt daher vor, die Fördertabellen zum 01.09.2024 entsprechend abzuändern. Alle Kindertagespflegepersonen wurden über die Möglichkeit einer rückwirkenden Änderung der Fördermodalitäten frühzeitig und umfassend aufgeklärt. Derzeit sind drei Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet von möglichen Rückforderungsansprüchen betroffen. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob ein

Rückforderungsverzicht aus kulanzenrunden im Zeitraum von 01.09.2024 bis zur Beschlussfassung in diesen Fallen moglich ist.

Groere finanzielle Auswirkung werden nicht erwartet, da nur ein Teil der Kindertagespflegepersonen in der Qualifizierungsstufe 1 von dieser Neuregelung betroffen ist und davon ausgegangen werden kann, dass diese grotenteils entweder die entsprechenden Voraussetzung erfullen oder nur noch Kinder betreuen, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Der Antrag Nr. 20-26 / A 04744 (Anlage 3) zur zeitlichen Verschiebung der anderungen hinsichtlich der Berechnung des Qualifizierungszuschlages bei der Betreuung von U 1 Kindern durch die LHM auf September 2025 betrifft eine Gesetzesanderung des Bayerischen Staatsministeriums, die ab dem 01.09.2024 in Kraft tritt. Diese Rechtslage ist bindend fur Kommunen, was einer Umsetzung des Antrags entgegensteht.

Damit verandern sich fur alle drei Modelle der Kindertagespflege mit Wirkung zum 01.09.2024 die zugehorigen Vergutungstabellen:

- Fordertabelle Kindertagespflege im eigenen Haushalt (Anlage 4)
- Fordertabelle Grotagespflege (Anlage 5)
- Fordertabelle Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Anlage 6)

### **1.3 Anhebung und Neugestaltung der halfiligen Erstattung der Sozialversicherungsbeitrage**

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII sind vom Trager der offentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Sozialversicherungsbeitrage fur Kindertagespflegepersonen halfilig zu erstatten. Hierzu hat die Bundesregierung zuletzt im November 2024 Beitragserhohungen mit Wirkung auf das Jahr 2025 beschlossen.

#### **anderung der Pflegeversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zum 01.01.2025**

Die Erstattung der halfiligen Beitrage zur Pflegeversicherung wurden zuletzt mit Beschluss der Vollversammlung vom 20.12.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10964, in Ziffer 2 des Antrags der Referentin, entsprechend der Bundesvorgaben ruckwirkend zum 01.07.2023 von 1,53 % auf 2 % angepasst.

Das Bundesgesundheitsministerium hat seither eine neue Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung vorgelegt<sup>3</sup>, die am 10.11.2024 durch das Bundeskabinett beschlossen wurde<sup>4</sup>. Demnach steigt die Pflegeversicherung ab dem 01.01.2025 um 0,2 % auf 3,6 %, bzw. fur kinderlose Beitragszahler\*innen inklusive des „Kinderlosenzuschlags“ von 0,6 %<sup>5</sup> auf 4,2 % (Berechnungsgrundlage der pauschalen Erstattung durch die LHM).

Damit erhohet sich der halfilige Zuschuss fur die Kinderpflegepersonen von derzeit 2 % auf 2,1 %.

#### **anderung der Krankenversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zum 01.01.2025**

Es wird vorgeschlagen, den stadtischen Zuschuss zur Krankenversicherung fur die Kindertagespflegepersonen ab 2025 um den durchschnittlichen Zusatzbeitrag aufzustoeken, den die Krankenkassen seit 2015, zusatzlich zum allgemeinen Krankenkassenbeitragssatz, zur Kostendeckung in unterschiedlicher Hohe erheben. Einer standig

<sup>3</sup> Quelle: <https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://dserver.bundes-tag.de/btd/20/137/2013710.pdf&ved=2ahUKewi7ol3D9diJAxVKAtsEHfX-D-QQFnoECBUQAw&usg=AOvVaw3uOV3AB-dFa7zXXeMXfwER->

<sup>4</sup> Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/erhoehung-pflegebeitraege-2319616>

<sup>5</sup> Quelle: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/k/kinderlosenzuschlag.html>

aktualisierten Liste der gesetzlichen Krankenversicherungen zufolge, lagen die Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung im November 2024 zwischen 0,7 % und 3,28 %.

Der durchschnittlich Zusatzbeitragssatz wird durch das Bundesgesundheitsministerium festgelegt. Das Bundesministerium gab hierzu am 07.11.2024 bekannt, dass der durchschnittliche Krankenkassenzusatzbeitrag in 2025 von 1,7 % auf 2,5 % des beitragspflichtigen Einkommens angehoben wird<sup>6</sup>.

Damit erhöht sich der hälftige Zuschuss zur Krankenversicherung ab dem 01.01.2025 von 7,3 % auf 8,55 % (Allgemeiner Beitragssatz 14,6 % + durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2,5 % = 17,1 % / 2 = 8,55 %).

### **Einbeziehung des Qualifizierungszuschlags in die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ab dem 01.01.2025**

Die Berechnungsgrundlage für die gesetzlich vorgeschriebene hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die LHM bezog sich bisher auf den Anerkennungsbetrag, der für alle Qualifizierungsstufen i. H. v. 4,13 Euro pro Kind und Betreuungsstunde gewährt wird. Das Sozialreferat schlägt vor, ab 2025 über den Anerkennungsbetrag hinaus auch den Qualifizierungszuschlag in die Berechnungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge miteinzubeziehen. Damit erhöhen sich die Grundbeträge für die Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der jeweiligen Qualifizierungsstufen. Dies wirkt sich steigernd auf die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aus:

- Pflegeversicherung (4,2 % / 2 = 2,1 %), hier wird auch weiterhin pauschal der Maximalbetrag (Beitragssatz inklusive des Kinderlosenzuschlags) gewährt
- Altersvorsorge (18,6 % / 2 = 9,3 %)
- Krankenversicherung (Allgemeiner Beitragssatz 14,6 % + durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2,5 % = 17,1 % / 2 = 8,55 %)

Die neu gestaltete Berechnung der hälftigen Beiträge zur Sozialversicherung wäre somit in allen Punkten an der gesetzlichen höchsten Grenze angelegt.

Darüber hinaus werden weiterhin folgende Versicherungsleistungen gewährt:

- Die gesetzliche Unfallversicherung für die Kindertagespflege (§ 23 Abs. 2, Nr. 3 SGB VIII) wird bei Nachweis in angemessenem Umfang übernommen.
- Als freiwillige Leistung wird weiterhin jeweils 0,05 Euro (pro Tagespflegekind und Stunde) für eine Krankentagegeldversicherung vergütet.

### **Damit erhöhen sich die Fördertabellen für die Vergütung pro Kind und Stunde:**

<b>Aktuelle Fördertabelle</b>	<b>S1</b>	<b>S2</b>	<b>S3</b>
Anerkennungsbetrag	4,13 €	4,13 €	4,13 €
Summe/Berechnungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge	4,13 €	4,13 €	4,13 €
Altersvorsorge (9,3 %)	0,38 €	0,38 €	0,38 €
Krankenversicherung (7,3 %)	0,30 €	0,30 €	0,30 €
Pflegeversicherung (2 %)	0,08 €	0,08 €	0,08 €
Krankentagegeldversicherung (Freiwillige Leistung)	0,05 €	0,05 €	0,05 €
Zuschuss zum Sachaufwand	1,73 €	1,73 €	1,73 €
Qualifizierungszuschlag	0,86 €	0,96 €	1,11 €
<b>Stundensatz pro Kind</b>	<b>7,53 €</b>	<b>7,63 €</b>	<b>7,78 €</b>

<sup>6</sup> Quelle: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?6>

**Beispiel:** Eine Kindertagespflegeperson erhält aktuell in Stufe 2 bei einer Betreuungszeit von 40 Wochenstunden und 5 Kindern eine Förderung von ca. 6.613 €.

<b>Fördertabelle ab 01/2025</b>	<b>S1</b>	<b>S2</b>	<b>S3</b>
Anerkennungsbetrag	4,13 €	4,13 €	4,13 €
Qualifizierungszuschlag	0,86 €	0,96 €	1,11 €
Summe/Berechnungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge	4,99 €	5,09 €	5,24 €
Altersvorsorge (9,3 %)	0,46 €	0,47 €	0,49 €
Krankenversicherung (8,55 %)	0,43 €	0,44 €	0,45 €
Pflegeversicherung (2,1 %)	0,10 €	0,11 €	0,11 €
Krankentagegeldversicherung (Freiwillige Leistung)	0,05 €	0,05 €	0,05 €
Zuschuss zum Sachaufwand	1,73 €	1,73 €	1,73 €
<b>Stundensatz pro Kind</b>	<b>7,76 €</b>	<b>7,89 €</b>	<b>8,07 €</b>

**Beispiel:** Ab 01.01.2025 eine KTHP in Stufe 2 bei einer Betreuungszeit von 40 Wochenstunden eine Förderung in Höhe von ca. 6.838 € erhalten. Das ist im Vergleich eine Erhöhung um 225,- € im Monat.

Die Mehrkosten betragen:

- in Qualifizierungsstufe 1: 796.879 Euro
- in Qualifizierungsstufe 2: 900.820 Euro
- in Qualifizierungsstufe 3: 1.004.761 Euro

Die Maximalkosten errechnen sich in der Qualifizierungsstufe 3 wie folgt:

Sozialversicherung	Berechnungsformel	Mehrkosten pro Kind und Stunde
Altersvorsorge	0,49 € - 0,38 €	0,11 €
Krankenversicherung	0,45 € - 0,30 €	0,15 €
Pflegeversicherung	0,11 € - 0,08 €	0,03 €
	Summe	0,29 €

Insgesamt ergeben sich hierdurch folgende maximalen Transferkostensteigerungen:

Mehrkosten pro Kind und Stunde	Berechnungsformel	Ergebnis
0,29 €	$0,29 \text{ €} * 1.667 \text{ Kinder}^7 * 40 \text{ Wo. Std.} * \text{FEST} (13/3;2)^8 * 12 \text{ Monate}$	1.004.761 €

<sup>7</sup> Die Hochrechnung der Mehrkosten für die städtischen Transferzahlungen erfolgten auf der Grundlage der Statistikzahlen vom 31.12.2023. Zu diesem Stichtag wurden 1.667 Tagespflegekinder bei 415 Kindertagespflegepersonen in der Münchner Kindertagespflege betreut.

<sup>8</sup> Der 13/3 Wochenfaktor bildet mathematisch ab, wie viele Wochen ein Monat im Schnitt hat. Das Jahr hat 12 Monate und 52 Wochen. Werden die Wochen durch die Monate geteilt, ergibt das 4,33, dies entspricht 13/3. Bei der Bruchrechnung werden die Nachkommastellen auf zwei beschränkt: Fest-Funktion: FEST(13/3;2).

Damit erhöhen sich für alle drei Modelle der Kindertagespflege mit Wirkung zum 01.01.2025 die zugehörigen Vergütungstabellen:

- Fördertabelle Kindertagespflege im eigenen Haushalt (Anlage 7)
- Fördertabelle Großtagespflege (Anlage 8)
- Fördertabelle Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Anlage 9)

Durch die Anhebung der Sozialversicherungsbeiträge entstehen ab dem 01.01.2025, je nach Qualifizierungsstufe, Kostensteigerungen im Transferhaushalt von bis zu gerundet 1.004.800 Euro.

#### **1.4 Ausweitung des Empfängerkreises für Erstausrüstung auf Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt**

Bei Inbetriebnahme einer Kindertagespflegestelle gewährt die LHM unter bestimmten Bedingungen Investitionskostenzuschüsse. Bisher besteht diese Möglichkeit ausschließlich für Großtagespflegestellen.

Es wird vorgeschlagen, ab 2025 auch Erstausrüstungskosten zur Schaffung neuer Kindertagespflegestellen bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen, zu fördern.

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird die Zuwendung an investiven Mitteln für die Erstausrüstung in Höhe von maximal 1.250 Euro pro Betreuungsplatz im eigenen Haushalt an die Kindertagespflegepersonen mittels eines einmaligen Bescheides gewähren. Die Zweckbestimmung (d. h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist werden im Bescheid geregelt.

Durch die Maßnahme wird kein zusätzliches Budget in Anspruch genommen, da die bestehende Pauschale „Förderung der Wohlfahrtspflege“, Fipo 4706.988.7700.3, Maßnahmen-Nr. 4706.7700 i. H. v. jährlich mindestens 213.000 Euro ausreichend Deckung aufweist.

#### **2. Prüfung der Umsetzbarkeit einer „Dynamisierung“ der Förderleistung**

Bereits mit Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04510 vom 09.10.2018 (Anlage 1) wurde angeregt, die städtischen Fördersätze der Kindertagespflege zu dynamisieren. Auch der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 04743 vom 10.04.2024 (Anlage 2) beinhaltet diese Aufforderung.

Das Sozialreferat nimmt zu der beantragten Dynamisierung wie folgt Stellung:

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung in einem angemessenen Umfang sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Alterssicherung der Kindertagespflegeperson
- und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistungen ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 2a SGB VIII).

§ 23 SGB VIII enthält über die Höhe der laufenden Geldleistungen zwar keine konkreten Vorgaben. Da es sich aber um eine steuerfinanzierte öffentliche Geldleistung handelt, ist die Angemessenheit Kriterium aller Bestandteile.

Das Kriterium der Angemessenheit erfordert die Berücksichtigung aller aufeinander-treffenden Interessen. Dies beinhaltet zwar auch die Anpassung an Kostensteigerungen. Diese Anpassungen kann und wird der öffentliche Träger aber ebenso nach dem bisherigen Verfahren vornehmen.

Insbesondere sind im Rahmen der Ausgestaltung durch den öffentlichen Träger auch die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die stets notwendige Kostenkontrolle zu berücksichtigen.

Eine Dynamisierung soll zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeführt werden, um diesen Vorgaben besser entsprechen zu können. Zu gegebener Zeit wird das Thema der Erhöhung der Förderleistung nochmals aufgegriffen werden, aber nicht in Form eines Automatismus, sondern vielmehr unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand des bisherigen Prüfungsmaßstabes.

Diese Vorgehensweise wird auch durch den Umstand gerechtfertigt, dass die LHM die Kosten der Kindertagespflege durch Bundeszuschüsse, die dem BayKiBiG und seinen Ausführungsbestimmungen unterliegen, refinanziert. Für das Jahr 2021 wurden durch die LHM insgesamt rund 11 Mio. Euro für die Kindertagespflege zur Refinanzierung angemeldet, davon wurden ca. 50 % durch Bundesmittel, ausgereicht durch die Regierung von Oberbayern, refinanziert. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf dabei die landesrechtliche Gesetzgebung des BayKiBiG und der Richtlinie „Zuwendungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ nicht verletzen, um die staatliche Förderung zu erhalten.

Diese Vorgaben des BayKiBiG und seiner Ausführungsbestimmungen sind Veränderungen unterworfen, die nicht im Vorhinein bekannt sind und daher nicht in einem Dynamisierungsfaktor mit einbezogen werden können (vgl. Ziffern 1.1 und 1.2). Es wird die Gefahr gesehen, dass im Falle einer Dynamisierung unkalkulierbare Kosten entstehen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen und sparsamen Handelns nicht gerechtfertigt werden können.

Damit Kinderpflegepersonen zeitnah von gesetzlichen Fördererhöhungen profitieren können schlägt das Sozialreferat eine regelhafte Anpassung der städtischen Transferzahlungen an die jeweils gültigen Bundesvorgaben der Leistungen zur Erstattung der Kranken-, Alters- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2, Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII vor (vgl. Ziffer 1.3). Um dies zu ermöglichen, wird weiterhin vorgeschlagen, das Sozialreferat zur eigenständigen verwaltungsseitigen Anhebung dieser Förderbestandteile im Rahmen ihrer Angemessenheit zu ermächtigen.

### **3. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen**

Die Weiterentwicklung der Kindertagespflege ist der LHM ein wichtiges Anliegen. Aktuell bestehen hierzu unterschiedliche Herausforderungen und Lösungsansätze.

### **3.1 Aufbau von Inklusionsplätzen der Kindertagespflege in München**

Die neuen gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) verpflichten die Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich zur inklusiven Weiterentwicklung des gesamten Leistungsspektrums in Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (kurz UN-BRK), die 2008 in Kraft trat. Ziel der 50 Artikel der UN-BRK ist es, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert und sich damit zu ihrer Umsetzung verpflichtet.

Insgesamt zielen die Vorschriften, die durch das KJSG in Kraft getreten sind, darauf ab, die Leistungserbringung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Familien unter dem Dach der Jugendhilfe zu vereinen, was in drei Stufen umgesetzt werden soll:

- 2021 trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft, welches in der ersten Stufe unmittelbar zahlreiche Vorschriften des SGB VIII änderte.
- Die zweite Stufe des KJSG trat zum 01.01.2024 mit der verpflichtenden Einführung der Aufgabe Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII) in Kraft.
- Ab 2028 soll, vorbehaltlich eines bis zum 01.01.2027 zu erlassenden Bundesgesetzes, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung, die nach derzeitiger Rechtslage Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) 2. Teil erhalten, zuständig sein. Ziel ist eine Gesamtverantwortlichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für ALLE Kinder - mit und ohne Behinderung.

Die Vollversammlung hat am 21.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07518) die Schaffung einer 0,5 VZÄ-Fachsteuerungsstelle in der Abteilung Kinder und Familie im Sachgebiet Kindertagesbetreuung (S-II-KJF/KT/FT) beschlossen, die bei Beschlussfassung bereits eingerichtet und im Stellenbesetzungsverfahren war. Aufgabe der neuen Fachsteuerungsstelle wird die Erarbeitung, Evaluation und laufende Anpassung einer Konzeption zum Aufbau von inklusiven Plätzen in der Kindertagespflege sein. Hierzu müssen das entsprechende Leistungsangebot sowie Vorgaben zu notwendiger Qualifizierung, zur Vergütung und zur Entwicklung von geeigneten Ersatzbetreuungsangeboten ausgearbeitet werden. Dies wird unter Beteiligung weiterer Steuerungseinheiten im Sozialreferat/Stadtjugendamt und im Referat für Bildung und Sport, der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie der operativen Einheiten im Stadtjugendamt und in den Sozialbürgerhäusern, dem Behindertenbeirat der LHM und dem Bezirk Oberbayern, erfolgen. In diesem Kontext soll auch der Wunsch des Referats für Bildung und Sport nach Schaffung von inklusiven Kontingentsplätzen in der Kindertagespflege aufgegriffen und mitbehandelt werden.

Es wird vorgeschlagen, das Sozialreferat zu beauftragen, nach erfolgter Stellenbesetzung und Entwicklungsarbeit, dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss ein Konzept für den Aufbau inklusiver Kindertagespflegeplätze vorzulegen.

### **3.2 Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Kindertagespflege**

Die Betreuungsplätze der Kindertagespflege sind bundesweit, nach Jahren des starken Ausbaus, rückläufig. Laut statistischem Bundesamt<sup>9</sup> gab es am 01.03.2023 bundesweit 60.045 Kindertageseinrichtungen. Das waren 722 Einrichtungen mehr als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres (+1,2 %). Die Zahl der dort als pädagogisches Personal oder als Leitungs- und Verwaltungspersonal beschäftigten Personen stieg

<sup>9</sup> Quelle: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/09/PD23\\_382\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/09/PD23_382_225.html)

um 23.000 oder 3,2 % auf 753.900. Demgegenüber sank die Zahl der Kindertagespflegepersonen im dritten Jahr in Folge, und zwar um 631 auf 41.233 (-1,5 %).

Auch in der LHM gestaltet sich die Situation seit 2021, trotz umfangreicher Bemühungen des Sozialreferates, ähnlich. Große Herausforderungen für die Kindertagespflege liegen insbesondere bei der Gewinnung von Kindertagespflegepersonen (Fachkräftemangel) und geeigneten und finanzierbaren Räumlichkeiten bzw. Vermieter\*innen verweigern ihre Zustimmung, Kindertagespflege in ihren Räumlichkeiten durchzuführen.

Auch die Festanstellung in der Kindertagespflege stößt an rechtliche Grenzen, insbesondere im Arbeitsrecht (Pausenregelung) und den Grundsätzen der Förderung gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII. Das Modellprojekt „Mini-Kita“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) für Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII mit 12 Betreuungsplätzen schafft hier seit 2021 Abhilfe. Derzeit entscheiden sich daher einige Anstellungsträger von einrichtungsähnlichen Großtagespflegen zur Umwandlung in eine „Mini-Kita“. Kindertagespflegebetreuungsplätze werden dadurch zu Kindertageseinrichtungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Referates für Bildung und Sport fallen.

Die LHM sieht im Modell der Kindertagespflege unverändert große Vorteile für Kinder und Eltern durch die feste, familienähnliche Nähe zwischen dem Kind und der Betreuungsperson, der kleinen Gruppengröße sowie durch die hohe Flexibilität der Betreuungszeiten.

Um die Kindertagespflege, auf die seit 2013 ein Rechtsanspruch besteht (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII; Art. 1 Nr. 7 Kinderförderungsgesetz – KiföG), weiterhin in München als Betreuungsform anbieten zu können und darüber hinaus inklusiv weiterzuentwickeln, besteht die Notwendigkeit, die Ausbaustrategie der LHM an die neuen Gegebenheiten anzupassen und fortzuentwickeln.

Zur Intensivierung der Kommunikation hat das Sozialreferat/Stadtjugendamt einen Runden Tisch mit den Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt sowie einen Runden Tisch für Anstellungsträger in der Kindertagespflege eingerichtet. Die konstituierenden Sitzungen fanden im März 2024 statt.

Auch die Öffentlichkeitsarbeit und Akquise von Kindertagespflegepersonen wurde durch Beteiligung an bekannten Jobmessen sowie die Nutzung der städtischen social-media Kanäle und Jobportale intensiviert. Neue Werbekampagnen werden genutzt, um pädagogisches Fachpersonal, Wiedereinsteiger\*innen in den Beruf, qualifizierte Migrant\*innen und insbesondere auch Multiplikator\*innen für dieses Arbeitsfeld zu interessieren.

Neben der Akquise von neuen Kindertagespflegepersonen wird das Augenmerk auf die Bestandspflege gelegt, um die Tätigkeit in der Kindertagespflege attraktiver zu gestalten. Die Kommunikation mit den Kindertagespflegepersonen soll vereinfacht und transparenter werden. Digitalisierungsprozesse werden vorangetrieben.

Das Sozialreferat plant darüber hinaus zukünftig, selbstständigen Kindertagespflegepersonen neben der Zuschussung von Erstausrüstungskosten mit Raumakquise bzw. Vermittlung zu Unternehmen bei der Suche nach kostengünstigen Räumen zu unterstützen, um die Schaffung neuer Betreuungsplätze zu ermöglichen.

#### **4. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung**

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben sich ab dem Haushaltsjahr 2025 bis zu gerundet 1.004.800 Euro zahlungswirksame Mehrausgaben bei den Transferkosten des Produktes 40361100 „Förderung von Kindern in Tagespflegeeinrichtungen und in Tagespflege“.

#### 4.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Auszahlungen/ Aufwendungen	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Summe der Auszahlungen</b>		<b>1.004.800 €</b>	<b>1.004.800 €</b>	<b>1.004.800 €</b>	<b>1.004.800 €</b>
davon:					
Personalauszahlungen (Zeile 9)*					
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**					
davon Arbeitsplatzkosten (Pauschale: dauerhaft 800 € und einmalig 2.000 € je VZÄ)					
Transferauszahlungen (Zeile 12)		1.004.800 €	1.004.800 €	1.004.800 €	1.004.800 €
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)					
Zinsen und sonstige Finanz- auszahlungen (Zeile 14)					
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen ***					
Nachrichtlich: Vollzeitäqui- valente					

#### 4.2 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt

Der dauerhafte Mehrbedarf ab dem Haushaltsjahr 2025 von bis zu gerundet 1.004.800 Euro kann nicht durch Einsparungen oder durch Umschichtungen aus dem Referatsbudget gedeckt werden. Eine Refinanzierung gem. Art 20 und Art. 20a BayKiBiG bleibt davon unberührt.

Die Finanzierung der Erstausrüstungskosten bei der Schaffung neuer Kindertagespflegestellen von selbständig tätigen Kindertagesbetreuungspersonen im eigenen Haushalt von bis zu 1.250 Euro pro Betreuungsplatz erfolgt ab 2025 aus dem eigenen Referatsbudget der Finanzposition 4706.988.7700.3.

##### Unabweisbarkeit

Die vorliegende Beschlussvorlage ist eine Überarbeitung der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10964, die eine Erhöhung der Transferkosten von rund 2,2 Mio. Euro zur Anhebung der Förderleistungen ab 2024 vorsah, deren Unabweisbarkeit die Stadtkämmerei zugestimmt hatte.

Die Überarbeitung und Neuverfassung der Beschlussvorlage wurden durch die Vertagung der Ziffern 1 und 3 bis 7 des Antrags der Referentin durch die Vollversammlung am 20.12.2023 notwendig, da nur die in Ziffer 2 vorgeschlagene gesetzliche Erhöhung der hälftigen Erstattung der Pflegeversicherung von 1,53 % auf 2 % beschlossen wurde.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, die Förderleistungen für die Kindertagespflege im Jahr 2025 rechtssicher anzupassen, um den Kindertagespflegepersonen Planungssicherheit zu ermöglichen und die Betreuungsleistung für die Eltern und Kinder abzusichern. Durch die Unplanbarkeit, insbesondere der bundesgesetzlichen

Anhebungen der Sozialversicherungsbeiträge im November 2024, besteht die dringende Notwendigkeit für eine unterjährige Beschlussfassung mit finanziellen Auswirkungen auf das Haushaltjahr 2025, da eine rechtzeitige Anmeldung der benötigten Haushaltsmittel im Eckdatenbeschluss zeitlich nicht möglich war.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch Anmeldung im Rahmen des Nachtragshaushaltes für 2025.

## 5. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

### **Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten**

Die Vorlage wurde mit der Stadtkämmerei und dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage am 02.12.2024 mitgezeichnet und die Unabweisbarkeit der dauerhaften zusätzlichen finanziellen Mittel i. H. v. ca. 1,00 Millionen Euro ab 2025 für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben anerkannt (vgl. Anlage 10).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Bildung und Sport, dem Sozialreferat/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Sozialreferat/Behindertenbeirat, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## II. Antrag der Referentin

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt.
2. Der Ausweitung der vergüteten betreuungsfreien Tage auf jährlich maximal 35 Tage (bei einer 5-Tage-Woche) zuzüglich eines Rückforderungsverzichts bei einer Nichtleistung am 24.12. und 31.12., sofern diese Tage auf einen Betreuungstag fallen, = 37 Tage, mit Wirkung ab dem 01.01.2025, wird zugestimmt.
3. Es wird zugestimmt, die städtische Förderung für die Betreuung von Kindern unter einem Jahr, entsprechend den Vorgaben §§ 18, 27 AVBayKiBiG, rückwirkend zum 01.09.2024 anzupassen. Bei Nichterfüllung der Qualifizierungsvorgaben des StMAS wird damit kein Qualifizierungszuschlag gezahlt.
4. Es wird zugestimmt, den städtischen Zuschuss zur Krankenversicherung für die Kindertagespflegepersonen um den durchschnittlichen Zusatzbeitrag aufzustocken und die Erstattung des hälftigen Krankenkassenbeitragssatz ab dem 01.01.2025 von 7,3 % auf 8,55 % anzuheben.
5. Es wird zugestimmt, den hälftigen Pflegeversicherungsbeitragssatz ab dem 01.01.2025 von 2,0 % auf 2,1 % anzuheben.

6. Der Einbeziehung des Qualifizierungszuschlags in die Berechnungsgrundlage der hälftigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird mit Wirkung zum 01.01.2025 zugestimmt.
7. Das Produktkostenbudget 40361100 „Förderung von Kindern in Tagespflegeeinrichtungen und in Tagespflege“ erhöht sich um 1.004.800 Euro, davon sind 1.004.800 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel ab dem Jahr 2025 von maximal 1.004.800 Euro dauerhaft im Rahmen des Nachtragshaushaltes für 2025 zusätzlich anzumelden (Innenauftrag 609454251).
9. Es wird zugestimmt, dass die Finanzierung der Erstausrüstungskosten bei der Schaffung neuer Kindertagespflegestellen von selbständig tätigen Kindertagesbetreuerinnen im eigenen Haushalt von bis zu 1.250 Euro pro Betreuungsplatz ab 2025 erfolgt. Die Finanzierung erfolgt ab 2025 aus dem eigenen Referatsbudget der Finanzposition 4706.988.7700.3 im Rahmen des verfügbaren Budgets.
10. Den Ausführungen im Vortrag zur nicht zielführenden Umsetzbarkeit einer Dynamisierung der kommunalen Förderleistung anhand eines festgelegten Faktors wird zugestimmt. Die Dynamisierung soll daher nicht weiterverfolgt werden. Die zukünftige Anpassung der Förderleistung erfolgt zu gegebener Zeit nach den bekannten Prüfungskriterien.
11. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Förderung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII aufgrund von gesetzlichen Änderungen und Empfehlungen der Bundesministerien notwendigen Anpassungen der Erstattung der Kranken-, Alters- und Pflegeversicherung im Rahmen ihrer Angemessenheit ab 2025 eigenständig verwaltungsseitig vorzunehmen und die städtischen Fördertabellen/Satzungen entsprechend anzupassen.
12. Das Sozialreferat wird beauftragt, ein Jahr nach erfolgter Stellenbesetzung dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss ein Konzept für den Aufbau inklusiver Kindertagespflegeplätze vorzulegen.
13. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04510 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Birgit Volk vom 09.10.2018 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
14. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04743 von Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Matthias Stadler vom 10.04.2024 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
15. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04744 von Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Matthias Stadler vom 10.04.2024 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
16. Der Beschluss unterliegt in Ziffer 12 der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen  
An den Behindertenbeirat  
An das Sozialreferat, Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK, S-I-BI3  
An das Referat für Bildung Sport, RBS-KITA-FT  
An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)  
An das Sozialreferat, S-GL-P  
An das Sozialreferat, S-GL-O  
An das Sozialreferat, S-SBH  
An das Sozialreferat, S-GL-GPAM  
An das Sozialreferat, S-II-LG/F-H  
An das Sozialreferat, S-II-E/W/GS  
An das Sozialreferat, S-II-KJF/PV  
An das Sozialreferat, S-II-KJF/K/FS  
z. K.

Am